

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wangels

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 639) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 639), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dez. 1993 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wangels erlassen:

Art. 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist neben der satzungsgemäßen Meldepflicht nach § 10 die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus dem Einwohnermeldeamt, sowie aus der jährlichen amtlichen Hundezählung, bekannt geworden sind, zulässig. Die Daten werden ausschließlich zur Veranlagung und Einziehung der Hundesteuer verwandt.

Art. 2

Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 14 und 15.

Art. 3

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Oldenburg/Holstein, d. 14. Dezember 1993

(L.S.)

gez. Burghard
- Bürgermeister -